

Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wetzlar

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung/ Gemeindevertretung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung vom **tt.mm.yyyy** folgende Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wetzlar beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Wetzlar bei Erfüllung ihrer Aufgaben und Dienstleistungen entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.*
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wetzlar vom 27.06.1995, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.12.2008 außer Kraft.

Wetzlar, tt.mm.yyyy

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

Oberbürgermeister

Wetzlar, tt.mm.yyyy

(Siegel)

Anlage

Gebührentarife zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wetzlar

Position	Bezeichnung	Alte Gebühr	Neue Gebühr 1/4-Stunden- tarif in EUR
1	<u>Personalgebühren</u>		
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	5,00	7,09
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3,25	5,00
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.		
1.4	Werkstattarbeiten je Mitarbeiter(in)		12,85
2	<u>Fahrzeuggebühren</u>		
	Zusätzlich zu den Fahrzeuggebühren werden bei den Gebühren nach Ziffer 2 anfallende Personalgebühren gemäß Ziffer 1 berechnet. Die Gebührensätze gemäß Ziffer 2 gelten jeweils für ein Fahrzeug pro ¼-Stunde.		
2.1	Einsatzleitfahrzeuge		
2.1.1	Einsatzleitwagen 1	6,75	12,82
2.1.2	Einsatzleitwagen 2	10,00	32,34
2.1.3	Mannschaftstransportfahrzeug	6,00	12,82
2.1.4	Kommandowagen	6,00	12,82
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge	13,75	
2.2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (z.B. TSF-W)	18,75	19,87
2.3	Löschfahrzeuge (z.B. MLF, HLF20)		
2.3.1	Löschgruppen-/Staffellöschfahrzeug (z.B. HLF20, MLF)	32,50	35,79
2.4	Tanklöschfahrzeuge		
2.4.1	Tanklöschfahrzeug (z.B. TLF4000)	37,50	33,78
2.5	Hubrettungsfahrzeuge		
2.5.1	Hubrettungsfahrzeug (z.B. DLK23, TM32)	47,50	96,91
2.6	Rüstwagen		
2.6.1	Vorausrüstwagen		12,82
2.6.2	Rüstwagen (z.B. RW1)	25,00	24,42
2.7	Gerätewagen		
2.7.1	Gerätewagen (z.B. GW-L)	6,25	30,33
2.7.2	Flutlichtmastfahrzeug	22,50	15,80
2.8	Wechseladerfahrzeuge und Abrollbehälter		
	Die Gebühr nach Ziffer 2.8.1 und 2.8.2.x kann einzeln oder zusammen je nach Einsatz entstehen.		
2.8.1	Wechseladerfahrzeug	18,75	27,61
2.8.1.1	Abrollbehälter-Atemschutz	12,50	14,50
2.8.1.2	Abrollbehälter-Gefahrgut 2	18,75	31,45
2.8.1.3	Abrollbehälter-Hochwasserschutz		24,48
2.9	Anhänger		
2.9.1	Mehrzweckanhänger	7,50	28,88
2.9.2	Rettungsboot	12,50	8,43
2.9.3	Mehrzweckboot	25,00	29,00

Position	Bezeichnung	Grundkosten Stundentarif in EUR	Jede weitere Stunde in EUR
3	<u>Gerätegebühren</u>		
	• Gerätegebühren verstehen sich ohne Personal- und Fahrzeuggebühren bei • Abholung vom Feuerwehrhauptstützpunkt Wetzlar pro Stunde. • Werden Geräte durch die Feuerwehr gebracht bzw. eingesetzt, entstehen • zusätzliche Gebühren für Personal und Fahrzeuge.		
3.1	Tragkraftspritzen und Elektrotauchpumpen		
3.1.1	Tragkraftspritze PFPN-10-1000	17,50	8,50
3.1.2	Elektrotauchpumpe TP 4.1	50,00	25,00
3.2	Wasserfördergeräte und Zubehör		
3.2.1	Standrohr mit Schlüssel - je Tag -		10,00
3.2.2	Druckschlauch - je Tag – (zzgl. der Gebühren für Reinigung und Prüfung gem. Ziffer 4.5)		8,75
3.2.3	Sonstige Wasserführende Armaturen - je Tag -		7,50
3.3	Rettungsgeräte		
3.3.1	Klappleiter - je Tag -		5,00
3.3.2	Steckleiterteil - je Tag -		3,75
3.3.3	3-teilige Schiebeleiter - je Tag -		20,00
3.4	Andere Geräte		
3.4.1	Motorkettensäge	10,00	5,00
3.4.2	Industriesauger	10,00	5,00
3.4.3	Stromerzeuger 5 kVA	20,00	10,00
3.4.4	Stromerzeuger 8 kVA	35,00	17,50
3.4.5	Mehrzweckzug	15,00	7,50
3.4.6	Trennschleifer	10,00	5,00
3.4.7	Brennschneidgerät	15,00	7,50
3.4.8	Handscheinwerfer	5,00	2,50
3.4.9	Ölsperre je 10 Meter	50,00	25,00
3.4.10	Auffangbehälter bis 100l	7,50	3,50
3.4.11	Auffangbehälter bis 1000l	17,50	8,50
3.4.12	Auffangbehälter bis 5000l	25,00	12,50
3.4.13	Sandsack (Verkauf je Stück)		2,00

Position	Bezeichnung	Alte Gebühr	Neue Gebühr Pauschaltarif pro Stück in EUR
4	<u>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</u>		
4.1	Reinigung von Schutzkleidung und Ausrüstung		
4.1.1	Reinigung und Prüfen der persönlichen Ausrüstung		Nach Aufwand
4.1.2	Reinigung und Prüfen von Schutzkleidung (Jacke und Hose)	13,95	12,28
4.2	Reinigung und Desinfektion		
4.2.1	Reinigung und Desinfektion Atemschutzgerät	7,50	9,44
4.2.2	Reinigung und Desinfektion Atemschutzmaske	5,00	12,31
4.2.3	Reinigung und Desinfektion Vollschutzübungsanzug (CSA)	30,00	30,00
	(mit Prüfung)		
4.3	Prüfung von Atemschutzkomponenten		
4.3.1	Prüfung Lungenautomat	7,50	13,42
4.3.2	Prüfung Atemschutzmaske	7,50	3,96
4.3.3	½-Jahresprüfung Atemschutzgerät (auch nach Benutzung)	20,00	18,42
4.3.4	6-Jahresprüfung Atemschutzgerät (Grundüberholung)	30,00	111,09
4.3.5	Prüfung Vollschutzanzug (CSA)		51,75
4.3.6	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.		
4.4	Füllen von Druckluftflaschen		
4.4.1	Füllen von Atemluftflasche 200bar	4,50	4,50
4.4.2	Füllen von Atemluftflasche 300bar	6,00	6,00
4.5	Reinigung, Prüfung und Reparatur von Schläuchen		
4.5.1	Reinigung und Prüfung von Druckschläuchen	B: 12,50 C: 10,00 D: 5,00	0,40 (je lfd. Meter)
4.5.2	Reinigung und Prüfung von A-Saugschläuchen	7,50	7,20
4.5.3	Reinigung und Prüfung von Sonderschläuchen		Nach Aufwand
4.5.4	Schlauchreparatur		
4.5.4.1	Vulkanisieren je Schadenstelle	12,00	7,20
4.5.4.2	Einbinden von A-Schlauchkupplung	12,50	10,80
4.5.4.3	Einbinden von B-Schlauchkupplung	8,00	9,00
4.5.4.4	Einbinden von C-Schlauchkupplung	6,50	7,20
4.5.4.5	Einbinden von D-Schlauchkupplung	5,00	5,40
4.5.4.6	Stempelbeschriftung		4,50
4.6	Prüfung von Leitern gem. Unfallverhütungsvorschriften (UVV)		
4.6.1	Klappleiter	5,00	12,85
4.6.2	Steck- und Hakenleiter	3,75	25,70
4.6.3	2 bzw. 3-teilige Schiebeleiter	20,00	51,40
4.7	Prüfung von Geräten		
4.7.1	Prüfung von Sprungretter (jährlich)		130,00
4.7.2	Sicherheitsprüfung von Sprungretter (nach 5, 8 bzw. 13 Jahren)		250,00
4.7.3	Erforderliche Ersatzteile werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.		150,00

Position	Bezeichnung	Alte Gebühr	Neue Gebühr Pauschaltarif pro Stück in EUR
4.7.4	Prüfung von Absturzsicherung nach DIN14800-17:2007-05		
4.7.4.1	Prüfung zusätzlicher Absturzsicherungs- komponenten (Bandschlingen, Verbindungs- und Anschlagmittel, Seilklemmen, Helme, Umlenkrollen usw.) je Stück		6,00
4.8	Prüfung von Funkmeldeempfängern		
4.8.1	Programmierung Funkmeldeempfänger		12,85
4.8.2	Alarmtest Funkmeldeempfänger		5,00
4.9	Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen Die Prüfung sonstiger Geräte und Ein- richtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.		
5	<u>Kosten für den Einsatz von Fremdper- sonal und –gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen</u> Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt Wetzlar in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wetzlar zugrunde gelegt.		
6	<u>Gebühren für besondere Leistungen</u>		
6.1	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	350,00	600,00
6.2	Notfalltüröffnung		250,00
7	<u>Missbräuchliche Alarmierung</u> Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung und im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Gebühren- satzung für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wetzlar werden nach ausge- rückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		
8	<u>Benutzung der Atemschutzübungsanlage</u> Für die Berechnung der Teilnehmer- gebühren wird die Regelung zur Benutzung der Atemschutzübungsanlage des Lahn-Dill-Kreises in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt. Die Gebühr für die Bereitstellung bzw. Instandsetzung von benötigten Atemschutzübungsgeräten wird nach Ziffer 4.3 berechnet.		
9	<u>Gebühren in sonstigen Fällen</u> Für besondere, nicht im Gebührenver- zeichnis aufgeführte Leistungen werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.		